Richtlinien

zur Ausbildung

von Rechtsanwaltsfachangestellten

im Freistaat Sachsen

RECHTS
ANWALTS
KAMMER
SACHSEN

Abteilung
Aus- und Fortbildung

Stand: Mai 2023

RECHTS ANWALTS KAMMER SACHSEN

Inhaltsverzeichnis Seite

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Rechtsgrundlagen	3
3.	Vertragsparteien	4
4.	Berufsausbildungsvertrag	4
5.	Zulässige Anzahl von Auszubildenden	4
6.	Ausbildungsdauer	5
7.	Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung	6
8.	Probezeit	7
9.	Ausbildungsvergütung	7
10.	Arbeitszeit / Ausbildungszeit	7
11.	Individueller Ausbildungsplan	8
12.	Führung eines Berichtsheftes	8
13.	Ausbildungsmittel	8
14.	Berufsschulpflicht	9
15.	Urlaubsanspruch	9
16.	Ärztliche Nachuntersuchung	10
17.	Gebühren	11
18.	Kanzleiwechsel / Ausbildungsplatzwechsel	11
19.	Beendigung des Ausbildungsverhältnisses / Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer	12
20.	Aushangpflicht / Aushändigungspflicht	13
21.	Ordnungswidrigkeiten, Streitigkeiten, Aufsicht	13

1. Vorbemerkungen

Der Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten ist ein staatlich anerkannter Ausbildungsberuf. Jeder im Freistaat Sachsen zugelassene Rechtsanwalt ist zur Ausbildung berechtigt, § 1 ReNoPatAusbFachEigV (BGBl. 2005 I, Nr. 46, S. 2196). Hierbei hat er dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden während der vorgesehenen Ausbildungszeit die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind.

Diese Verpflichtung beruht zum einen auf dem Recht eines jeden Auszubildenden, eine bestmögliche Berufsausbildung zu erhalten. Zum anderen soll sie sicherstellen, dass die für die Arbeit eines Rechtsanwaltes notwendigen qualifizierten Fachkräfte zur Verfügung stehen. Je besser die Ausbildung durchgeführt wird, umso qualifizierter ist der/die spätere Mitarbeiter/in in der Anwaltspraxis.

Die Berufsausbildung wird im dualen System durchgeführt, d. h. berufstheoretische Ausbildung innerhalb der Berufsschule und berufspraktische Ausbildung in der Rechtsanwaltskanzlei.

Die **Rechtsanwaltskammer Sachsen** ist gemäß § 71 Abs. 4 BBiG die für die Berufsausbildung zuständige Stelle, der nach diesem Gesetz bestimmte Leitungs- und Überwachungsaufgaben übertragen worden sind. Gemäß §§ 39, 48 BBiG werden durch die Prüfungsausschüsse der Rechtsanwaltskammer Sachsen die Abschluss- bzw. Zwischenprüfungen abgenommen. Hierfür wurde in jedem Regierungsbezirk (Chemnitz, Dresden, Leipzig) je ein Prüfungsausschuss errichtet.

2. Rechtsgrundlagen

Wesentliche Grundlagen für die Berufsausbildung sind:

- **Berufsbildungsgesetz (BBiG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist
- das **Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)** vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2970) geändert worden ist
- die **Verordnung über die Berufsausbildung zum Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zum Patentanwaltsfachangestellten (ReNoPatAusbV)** vom 29. August 2014 (BGBl. I S. 1490); ersetzt ReNoPatAusbV vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2392)
- der **Lehrplan des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus für Rechtsanwaltsfachangestellte**
- die **Prüfungsordnung für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen für den Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten der Rechtsanwaltskammer Sachsen vom 10. August 2016**, genehmigt am 08.06.2016 durch den Staatsminister der Justiz des Freistaates Sachsen.

Im Übrigen gelten die **allgemeinen arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften**.

3. Vertragsparteien

Vertragsparteien sind der im Freistaat Sachsen **zugelassene Rechtsanwalt** und der **Auszubildende -** bei minderjährigen Auszubildenden zusätzlich die **gesetzlichen Vertreter**, die neben dem Auszubildenden den Berufsausbildungsvertrag unterschreiben müssen (§§ 107, 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 BGB). Bei einer Sozietät muss der Ausbildungsvertrag auf Seiten der Ausbilder durch eine natürliche Person abgeschlossen werden, d. h. es muss **ein konkreter Ausbilder** benannt werden. Die Sozietät ist **Ausbildender** der/des Auszubildenden.

4. Berufsausbildungsvertrag

Bei Begründung eines Ausbildungsverhältnisses muss ein Berufsausbildungsvertrag (AusbV) abgeschlossen werden.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen stellt das Standardformular eines Ausbildungsvertrages der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) digital auf der Homepage unter https://www.rak-sachsen.de/ausbildung/rechtsanwaltsfachangestellte/ zur Verfügung.

Der Berufsausbildungsvertrag ist im Original zweifach - bei Jugendlichen unter 18 Jahren zusammen mit einer Kopie der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung (§ 32 Abs. 1 JArbSchG i. V. m. der Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung vom 16.10.1990) - und einer Kopie der Verschwiegenheitsverpflichtung zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzulegen (§§ 34, 36 BBiG).

Eine Eintragung darf nur dann erfolgen, wenn der Berufsausbildungsvertrag den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und der Ausbildungsverordnung entspricht (§ 35 Abs. 1 Nr. 1 BBiG) und die gegebenenfalls erforderliche ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BBiG).

5. Zulässige Anzahl von Auszubildenden

Aufgrund Beschlusses des Berufsbildungsausschusses darf ein **in Sachsen zugelassener Rechtsanwalt** bis zu **2 Auszubildende** ausbilden. **Pro sächsischem Kanzleistandort** dürfen bis zu **5 Auszubildende** ausgebildet werden.

In Ausnahmefällen kann die Zahl der Auszubildenden erhöht werden, wenn Sie dies entsprechend begründen.

6. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungszeit beträgt für die/den Rechtsanwaltsfachangestellte/n grundsätzlich 3 Jahre. Beginn und Ende des Ausbildungsverhältnisses sind im Berufsausbildungsvertrag konkret anzugeben. Ist Ausbildungsbeginn z. B. am 01.08.2022, endet das Ausbildungsverhältnis am 31.07.2025. Grundsätzlich kann zu jedem Zeitpunkt mit der Ausbildung begonnen werden. Wir empfehlen, sich hierbei am Beginn des Berufsschuljahres im August/September zu orientieren. Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der vertraglichen Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBiG). Für die Zeit danach gilt unter den Voraussetzungen des § 24 BBiG (Weiterarbeit) ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

- Anrechnung von Ausbildungszeiten

Ohne besondere Genehmigung der Rechtsanwaltskammer Sachsen kann nur die Ausbildungszeit bei einem Ausbildenden im selben Ausbildungsberuf voll angerechnet werden. Die Rechtsanwaltskammer ist hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

- Verkürzung der Ausbildungszeit

Gemäß § 8 Abs. 1 BBiG kann auf Antrag die Ausbildungszeit verkürzt werden, wenn zu erwarten ist, dass der/die Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht. Antragsberechtigt sind der/die Auszubildende und der/die Ausbilder/in gemeinsam.

Nach dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses führen folgende **Kriterien** bereits **pauschal** zur **Abkürzung der Ausbildungszeit:**

- abgeschlossene anerkannte Berufsausbildung
- bei BWL- oder Jura-Studenten mindestens das Vorliegen der sogenannten „kleinen Scheine" (Zwischenprüfung)
- abgeschlossenes Studium unabhängig von der Fachrichtung
- abgeschlossene verwaltungstechnische oder kaufmännische Assistentenausbildung
- mindestens 2-jährige praktische Erfahrung (Vollzeit) in einer Rechtsanwaltskanzlei.

Liegen vorgenannte Voraussetzungen nicht vor, bleibt eine **Einzelfallprüfung möglich**. Einzureichen sind ein Motivationsschreiben, Lebenslauf und Zeugnisse/Nachweise zum beruflichen Werdegang.

Die Verkürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsschluss beantragt werden. Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 BBiG wird die Ausbildungszeit um ein Jahr verkürzt. Die Ausbildung beginnt im 1. Lehrjahr. Nach der Beendigung des 2. Lehrjahres wird die Abschlussprüfung abgenommen. Für das 3. Lehrjahr besteht ggf. die Möglichkeit einer Gasthörerschaft an den Berufsschulen während des 2. Lehrjahres.

- Verlängerung der Ausbildungszeit

Gemäß § 8 Abs. 2 BBiG kann auf Antrag die Ausbildungszeit ausnahmsweise verlängert werden, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.
Antragsberechtigt ist hier **nur** der/die Auszubildende.
Ausnahmefälle für eine Verlängerung können regelmäßig nur sein:

- erkennbare schwere Mängel in der Ausbildung
- längere Ausfallzeiten.

Fehlzeiten bis zu einem halben Jahr sind bei einer dreijährigen Ausbildung in der Regel unerheblich. Die Entscheidung über die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses steht im pflichtgemäßen Ermessen der Rechtsanwaltskammer. Auf die Vornahme der Verlängerung besteht kein Rechtsanspruch.

Das Schuljahr 2023/2024 beginnt am 01.08.2023.

Wir empfehlen, den 01.08.2023 als Einstellungstermin vorzusehen.

7. Zulassung zur Zwischen- und Abschlussprüfung

Zwischenprüfung

Gemäß §§ 48, 37-39 BBiG i. V. m. § 8 Prüfungsordnung ist zur Ermittlung des Ausbildungsstandes eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach Ablauf des ersten Lehrjahres der Ausbildung und nicht später als 18 Monate nach deren Beginn stattfinden.

Die Zwischenprüfung wird deshalb zu Beginn des zweiten Ausbildungslehrjahres durchgeführt.
Die Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung.

Abschlussprüfung

Gemäß § 37 Abs. 1 BBiG ist in den anerkannten Ausbildungsberufen eine Abschlussprüfung durchzuführen.

- Zur Abschlussprüfung ist gemäß § 11 Abs. 1 Prüfungsordnung zuzulassen, wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als 2 Monate nach dem Prüfungstermin endet. Stichtag ist der Tag der mündlichen Prüfung.

  Ist die mündliche Abschlussprüfung z. B. am 08.07.2022, können nur diejenigen Auszubildenden zur Abschlussprüfung zugelassen werden, deren Ausbildungsverhältnis spätestens am 08.09.2022 endet. Endet das Ausbildungsverhältnis nach dem 08.09.2022, erfolgt eine Zulassung zur Prüfung erst im nächsten Durchgang.
- Gemäß § 12 Abs. 1 Prüfungsordnung können Auszubildende vorzeitig zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn die prüfungsrelevanten Leistungen in der praktischen Ausbildung, in der Berufsschule und in der Zwischenprüfung jeweils erheblich über dem Durchschnitt liegen. Als Durchschnitt ist die Note 2,5 anzusehen.

  Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung muss bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen beantragt werden. Die Verkürzung der Ausbildungszeit erfolgt hierbei um ein halbes Jahr. Der/die Auszubildende nimmt dann an der vorgezogenen Kammerprüfung teil. Der Antrag nach § 12 Abs. 1 Prüfungsordnung kann neben dem Antrag auf Verkürzung der Ausbildungszeit gemäß § 8 Abs. 1 BBiG gestellt werden.

Die Prüfungstermine sowie Anmeldefristen werden rechtzeitig im Kammerrundschreiben sowie auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer Sachsen (https://www.rak-sachsen.de/ausbildung/rechtsanwaltsfachan-gestellte/) bekannt gegeben.
Die Anmeldung für alle regulären Prüfungen erfolgt durch Anmeldeformulare, die die Rechtsanwaltskammer Sachsen an alle betroffenen Ausbilder automatisch versendet.

8. Probezeit

Die Probezeit beträgt höchstens vier Monate. Sie kann auf einen Monat verkürzt werden (§ 20 BBiG).

Eine **Verlängerung** der Probezeit über vier Monate hinaus ist **nicht zulässig**. Bei Unterbrechung der Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel der Zeit, also in der Regel mindestens um einen Monat (etwa wegen Erkrankung), wird nur die Probezeit, nicht jedoch die Gesamtausbildungszeit, unterbrochen. Die Probezeit ist Ausbildungszeit. Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden (§ 22 Abs. 1 BBiG).

9. Ausbildungsvergütung

Gemäß § 17 Abs. 1 BBiG haben Ausbildende Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Die Vergütung steigt mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, an.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen hat in seiner Sitzung am 15.03.2022 folgende Empfehlung für die **Ausbildungsvergütung** beschlossen:

Für das laufende Schuljahr 2022/23 beträgt die empfohlene Ausbildungsvergütung:

- im 1. Ausbildungsjahr 850,00 Euro (brutto),
- im 2. Ausbildungsjahr 950,00 Euro (brutto) und
- im 3. Ausbildungsjahr 1.050,00 Euro (brutto).

Ab dem Schuljahr 2023/24 beträgt die empfohlene Ausbildungsvergütung:

- im 1. Ausbildungsjahr 1.150,00 Euro (brutto),
- im 2. Ausbildungsjahr 1.250,00 Euro (brutto) und
- im 3. Ausbildungsjahr 1.350,00 Euro (brutto).

Ausbildungsvergütungen für Auszubildende, die ihre Ausbildung im Schuljahr 2023/2024 oder später beginnen und die die Kammerempfehlungen um mehr als 20 % unterschreiten, gelten als nicht angemessen i.S.d. § 17 Abs. 1 BBiG.

Die Angemessenheit der Vergütung ist ferner ausgeschlossen, wenn sie die monatliche Mindestvergütung gemäß § 17 Abs. 2 BBiG unterschreitet.

10. Arbeitszeit / Ausbildungszeit

Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden/ acht Stunden täglich (§ 8 Abs. 1 JArbSchG). **Jugendliche** dürfen **nur** an **fünf Tagen** in der **Woche beschäftigt** werden (§ 15 Satz 1 JArbSchG).

Die Berufsausbildung kann in Teilzeit durchgeführt werden, § 7a BBiG. Vertraglichg ist für die gesamte Ausbildungszeit oder für einen bestimmten Zeitraum der Berufsausbildung die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit zu vereinbaren, welche nicht darf nicht mehr als 50 Prozent betragen darf. Die Dauer der Teilzeitberufsausbildung verlängert sich entsprechend, höchstens jedoch bis zu 4,5 Jahren.

Der Ausbilder hat den Auszubildenden für die **Teilnahme am Berufsschulunterricht** und den **Prüfungen** freizustellen. Die Teilnahme am Berufsschulunterricht ist gemäß § 1 Abs. 1 SBO **Pflicht**.

Eine Befreiung ist nur in Ausnahmefällen und auf Antrag möglich.

Folgende Beschäftigungsverbote gelten für **Jugendliche**:

a) vor einem vor 9.00 Uhr beginnenden Berufsschulunterricht;
b) an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, **einmal** in der Woche (§ 9 Abs. 1 JArbSchG).

Ein Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden wird mit acht Stunden auf die Arbeitszeit angerechnet (§ 9 Abs. 2 Ziff. 1 JArbSchG).

Jugendliche Auszubildende müssen an dem Arbeitstag, der der schriftlichen Abschlussprüfung unmittelbar vorausgeht, freigestellt werden (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 JArbSchG). Den Jugendlichen sind darüber hinaus Zeiten der Teilnahme an Prüfungen und an Ausbildungskursen der Rechtsan-waltskammer Sachsen auf die Arbeitszeit anzurechnen.

11. Individueller Ausbildungsplan

Gemäß §§ 5 Abs. 2 ReNoPatAusbV ist der **Ausbilder** verpflichtet, unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes (Anlage zu § 3 Abs. 1 ReNoPatAusbV) für den Auszubildenden einen individuellen Ausbildungsplan zu erstellen. Die Rechtsanwaltskammer Sachsen kann Einsicht in diesen individuellen Ausbildungsplan nehmen.

12. Führung eines Berichtsheftes

Gemäß § 5 Abs. 3 ReNoPatAusbV hat der Auszubildende während der Ausbildungszeit ein Berichtsheft in Form eines wöchentlich vom Ausbilder unterzeichneten Ausbildungsnachweises zu führen. Der ausbildende Rechtsanwalt hat den/die Auszubildende/n zur Führung des Berichtsheftes anzuhalten und dieses durchzusehen.

Vordrucke von Berichtsheften/Ausbildungsnachweisheften werden nicht durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen gestellt, sondern sind Ausbildungsmittel und durch den ausbildenden Rechtsanwalt selbst zu besorgen. Erhältlich sind diese zum Beispiel bei der Hans Soldan Stiftung bzw. im Fachhandel oder können formlos selbst erstellt werden.

13. Ausbildungsmittel

Erforderliche **Ausbildungsmittel** hat der Ausbilder dem Auszubildenden gemäß § 14 Abs. 1 Ziff. 3 BBiG **kostenlos** zur Verfügung zu stellen.

Dazu zählen das Berichtsheft, Gesetzestexte, Fachbücher etc. sowie die Fallbroschüre. Die Fallbroschüre ist wesentliche Arbeitsgrundlage im Bereich der theoretischen Ausbildung an den Berufsschulen, in der praktischen Ausbildung und im Selbststudium. Die Fallbroschüre wird den Auszubildenden zu Beginn eines jeden Lehrjahres in der Berufsschule ausgehändigt. Der Selbstkostenpreis ist in der für die Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse fälligen Gebühr i. H. v. 50,00 € enthalten. Auf § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen wird verwiesen.

14. Berufsschulpflicht

Die **Berufsschulpflicht** dauert für Jugendliche in der Regel solange ein Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 28 Abs. 3 SächsSchulG). Den Erziehungsberechtigten und dem Ausbilder obliegt die Pflicht, darüber zu wachen, dass die Berufsschulpflicht erfüllt wird.

Wer nach Beendigung der Berufsschulpflicht ein Berufsausbildungsverhältnis beginnt, ist berechtigt die Berufsschule zu besuchen, solange das Berufsausbildungsverhältnis besteht (§ 28 Abs. 4 Schulgesetz des Freistaates Sachsen).

Der ausbildende Rechtsanwalt muss den Auszubildenden nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages so schnell wie möglich in der für den Regierungsbezirk zuständigen staatlichen Berufsschule anmelden.

Die Anmeldung erfolgt formlos.

Die Anschriften der in Sachsen zuständigen Berufsschulen lauten:

Regierungsbezirk Chemnitz:	**Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft Chemnitz** **Lutherstraße 2, 09126 Chemnitz** **Ansprechpartnerin: Frau Neumann** **Tel: (0371) 400 580**
Regierungsbezirk Dresden:	**Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft Dresden** **Außenstelle, Bodenbacher Straße 154a, 01277 Dresden** **Ansprechpartnerin: Frau Hampf** **Tel: (03 51) 21 68 960**
Regierungsbezirk Leipzig:	**Berufliches Schulzentrum für Wirtschaft Leipzig** **Crednerstraße 1, 04289 Leipzig** **Ansprechpartnerin: Frau Marschlich** **Tel: (03 41) 48 47 90**

15. Urlaubsanspruch

In der Vertragsniederschrift ist der dem Auszubildenden zustehende Urlaub für jedes Kalenderjahr (nicht Ausbildungsjahr) einzutragen. Nach Ablauf einer Wartezeit von sechs Monaten darf gemäß §§ 19 JArbSchG, 3 Abs. 2, 5 BUrlG der gesetzliche Mindesturlaub für das ganze Jahr nicht unterschritten werden.

Der gesetzliche Mindesturlaub ist nach Alter gestaffelt. **Er wird nach Werktagen (nicht Arbeitstagen) berechnet, also nach Kalendertagen, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind**. Dem Jugendlichen ist für jeden Tag, an dem er die Berufsschule während seiner Urlaubszeit besucht, ein Urlaubstag zu gewähren. Die gesetzliche Regelung macht bei nicht ganzjähriger Beschäftigung, wie sie fast stets für das Jahr des Vertragsbeginnes und

das Jahr des Vertragsendes vereinbart wird, zur Ermittlung des gesetzlichen Mindesturlaubes zum Teil umständliche Berechnungen erforderlich. Der Mindesturlaub wird daher hier gestaffelt nach Alter, Einstellungstermin (Urlaub für das erste Kalenderjahr - siehe Spalte 1) und Termin des Vertragsendes (Urlaub für das letzte Kalenderjahr - siehe letzte Spalte) in einer Tabelle angegeben. (Die nachstehende Tabelle ist bezogen auf den Anfang des Ausbildungsverhältnisses von links nach rechts, bezogen auf das Ende von rechts nach links zu lesen.)

Gesetzlicher Mindesturlaub
(gemäß § 19 JArbSchG, §§ 3, 5 BUrlG)

Datum des Vertragsbeginnes (1. Kalenderjahr)	Mindesturlaub in Werktagen **bei Lebensalter am 1. 1. des jeweiligen Kalenderjahres**				Datum des Vertragsendes (letztes Kalenderjahr)
	unter 16 Jahren	16 Jahren	17 Jahren	18 Jahren und älter	
		Voller Jahresurlaub			
01.01. – 30.06.	30	27	25	24	01.07. – 31.12.
		Halber Jahresurlaub			
01.07.	15	14	13	12	30.06.
		Teilurlaub			
02.07. – 01.08.	13	11	10	10	31.05. – 29-06.
02.08. – 01.09.	10	9	8	8	30.04. – 30.05.
02.09. – 01.10.	8	7	6	6	31.03. – 29.04.
02.10. – 01.11.	5	5	4	4	28./29.02. – 30.03.
02.11. – 01.12.	3	2	2	2	31.01. – 27./28.02.
02.12. – 31.12.	0	0	0	0	01.01. – 30.01.

Bei ganzjähriger Beschäftigung, etwa im 2. (und 3.) Kalenderjahr, ist der gesetzliche Mindesturlaub aus der ersten Tabellenzeile (Vertragsbeginn 01.01. bis 30.06.) abzulesen.

Anspruch auf ein Zwölftel des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat des Bestehens des Ausbildungsverhältnisses hat der Auszubildende

a) für Zeiten eines Kalenderjahrs, für die er wegen Nichterfüllung der Wartezeit in diesem Kalenderjahr keinen vollen Urlaubsanspruch erwirbt;

b) wenn er vor erfüllter Wartezeit aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet;

c) wenn er nach erfüllter Wartezeit in der ersten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Ausbildungsverhältnis ausscheidet.

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Scheidet ein Auszubildender nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahrs aus dem Ausbildungsverhältnis aus, hat er einen **vollen Urlaubsanspruch**.

16. Ärztliche Nachuntersuchung

Ein Jahr nach der Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Jugendliche einer ersten ärztlichen Nachuntersuchung zu unterziehen. Der Ausbilder soll den Jugendlichen neun Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nachdrücklich

hierauf hinweisen und ihn auffordern, ihm eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Kommt der Jugendliche dieser Verpflichtung nach Ablauf von 14 Monaten nach Aufnahme der ersten Beschäftigung nicht nach, ist eine Weiterbeschäftigung verboten (§ 33 Absätze 1 bis 3 JArbSchG).

17. Gebühren

Um die laufenden zusätzlichen Verwaltungskosten für die Aufgaben nach dem Berufsbildungsgesetz sowie alle im Zusammenhang mit der Abnahme von Zwischen- und Abschlussprüfungen entstehenden Kosten zu decken, werden gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührenordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen folgende Gebühren erhoben:

1. **50,00 € für die Einschreibung in die Ausbildungsrolle**
2. **90,00 € für die Anmeldung zur Zwischenprüfung**
3. **120,00 € für die Anmeldung zur Abschlussprüfung**
4. **120,00 € für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung**

Die Zahlung der Einschreibgebühr ist Voraussetzung zur Eintragung des Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse; die Zahlung der Prüfungsgebühren (Zwischen- und Abschlussprüfung) ist Voraussetzung für die Zulassung zu diesen Prüfungen. Die Gebühren sind jeweils vom Ausbildenden zu tragen.

Die Gebühren sind unter **unbedingter Angabe der Nummer aus dem Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse** (Rollennummer) zu überweisen an:

UniCredit Bank AG
IBAN: DE30 850 200 86 000 24 58 489 SWIFT
(BIC): HY VE DE MM 496

18. Kanzleiwechsel / Ausbildungsplatzwechsel

Ein Kanzlei-/Ausbildungsplatzwechsel kann aus unterschiedlichen Gründen notwendig werden (z.B. Umzug, Wunsch nach anderen Ausbildungsinhalten oder persönliche Gründe innerhalb und außerhalb des Ausbildungsverhältnisses).

Seitens der Kammer bestehen keine Hürden oder Vorgaben für einen Wechsel. Dieser kann theoretisch beliebig oft und zu jedem Zeitpunkt durchgeführt werden. Gegenüber der Kammer ist die Beendigung des vormaligen und die Begründung des neuen Ausbildungsverhältnisses durch Alt- bzw. Neuausbilder anzuzeigen. Im Übrigen ist der Kanzleiwechsel seitens der Kammer formfrei. Klassisch schließen ehemaliger und neuer Ausbilder sowie Azubi einen dreiseitigen Überleitungsvertrag, in welchem die wichtigsten Punkte (z.B. Übergang des bestehenden Ausbildungsverhältnisses, Vergütung, Urlaubsansprüche etc.) einvernehmlich geregelt werden.

Es bedarf jedoch nicht zwingend eines Überleitungsvertrages, ebenso kann das Ausbildungsverhältnis durch Aufhebungsvertrag beendet werden. Hinsichtlich einer Kündigung weisen wir vorsorglich auf § 22 BBiG hin, wonach das Berufsausbildungsverhältnis nur während der Probezeit (s.o. Punkt 8) gekündigt werden kann. Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist. Die Rechtsanwaltskammer überprüft jedoch die arbeitsrechtliche Wirksamkeit einer Kündigung nicht. Gleichwohl empfehlen wir

für den Kanzleiwechsel einen einvernehmlichen Weg zu suchen.

Kanzleiwechsel sollten nahtlos gestaltet werden, um eine volle Anrechnung der bisherigen Ausbildungsdauer auf die dreijährige Ausbildung sicherzustellen. Seitens der Rechtsanwaltskammer werden Unterbrechungen bis zu max. einem Monat im Regelfall nicht dazu führen, dass die Ausbildung verlängert werden muss.

Die Kammer unterstützt wechselwillige Auszubildende durch ihre Ausbildungsplatzübersicht. Sie fragt bei den ausbildungsbereiten Kanzleien gezielt ab, wer wechselwillige Auszubildende aufnehmen möchte und vermerkt dies in der letzten Spalte der auf der Homepage verlinkten und stetig gepflegten Ausbildungsplatzübersicht.

Insbesondere denjenigen Auszubildenden, welche aus unterschiedlichen Motivationen heraus beabsichtigen die Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten gänzlich aufzugeben, empfiehlt die Kammer gegebenenfalls vorher einen Ausbildungsplatzwechsel anzustreben um auch persönlich Gewissheit darüber zu erlangen, ob ein beruflicher Umstieg zwingend geboten erscheint, oder ob veränderte fachliche oder persönliche Ausbildungsverhältnisse den eigenen Neigungen und Fähigkeiten möglicherweise ausreichend entgegenkommen.

19. Beendigung des Ausbildungsverhältnisses / Mitteilung an die Rechtsanwaltskammer Sachsen

- Das Ausbildungsverhältnis endet entweder mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit dem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 21 Abs. 1 und 2 BBiG).

- Die vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses durch Kündigung oder einvernehmliche Auflösung bzw. Überleitung ist der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter Angabe des Beendigungsdatums **unverzüglich** mitzuteilen.

- Die Wirksamkeit einer Kündigung wird durch die Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht geprüft.

- Für Streitigkeiten aus dem Berufsausbildungsverhältnis ist das Arbeitsgericht zuständig. Ein Schlichtungsausschuss gem. § 111 Abs. 2 ArbGG besteht bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen nicht.

- Das Ausbildungsverhältnis verlängert sich bei Nichtbestehen der Abschlussprüfung u. U. bis zu einer zweiten Wiederholungsprüfung, wenn der **Auszubildende** die Abschlussprüfung bzw. erste Wiederholungsprüfung nicht besteht, Fortsetzungsverlangen stellt und die zweite Wiederholungsprüfung noch innerhalb eines Jahres nach dem Ende der ursprünglichen Ausbildungszeit abgelegt wird (§ 21 Abs. 3 BBiG). Der Ausbilder ist dann **verpflichtet**, das Ausbildungsverhältnis zu verlängern. Dies muss der Rechtsanwaltskammer Sachsen unter Vorlage der oben genannten Anzeige des Auszubildenden vorgelegt werden.

- Wird nicht innerhalb einer Frist von **vier Wochen** nach Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltskammer angezeigt, dass eine Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses vom Auszubildenden begehrt wurde, so wird von einer Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ausgegangen.

  Die gleiche Regelung gilt für den Fall, dass auch die **erste** Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde.

20. Aushangpflicht / Aushändigungspflicht

Gemäß § 47 JArbSchG müssen Rechtsanwälte, die regelmäßig mindestens einen Jugendlichen beschäftigen, einen Abdruck des Jugendarbeitsschutzgesetzes und die Anschrift der Rechtsanwaltskammer Sachsen an geeigneter Stelle in der Kanzlei zur Einsicht auslegen oder aushändigen. Rechtsanwälte, die regelmäßig mindestens drei Jugendliche beschäftigen, müssen außerdem einen Aushang über Beginn und Ende der regelmäßigen Arbeitszeit und der Pausen der Auszubildenden anbringen.

Vor Beginn der Ausbildung ist dem Auszubildenden die ReNoPatAusbV kostenlos auszuhändigen (§ 3 Ziff. 3 Berufsausbildungsvertrag). Die ReNoPatAusbV erhalten Sie zusammen mit den registrierten Ausbildungsverträgen von der Rechtsanwaltskammer Sachsen.

21. Ordnungswidrigkeiten, Streitigkeiten, Aufsicht

Verstöße gegen eine Reihe von Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes können nach § 102 BBiG als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Straf- und Bußgeldvorschriften enthalten auch §§ 58, 59 JArbSchG.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen überwacht die Durchführung der Berufsausbildung und fördert sie durch Beratung der Ausbildenden und der Auszubildenden. Der Ausbildende ist der Rechtsanwaltskammer Sachsen und ihrem Ausbildungsbeauftragten gegenüber verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Unterlagen sind vorzulegen und die Besichtigung der Ausbildungsstätte ist zu gestatten (§ 76 Abs. 2 BBiG). Die Auskunftspflicht bezieht sich auch auf Angaben, die der Statistik dienen.

Rechtsanwaltskammer Sachsen

Dresden, Mai 2023